

Information zur 89. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Außenwirtschaftsverkehr

89. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 17.12.2009

(Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 195 vom 24. Dezember 2009)

Meldungen Anlage K 3, K 4, Z 5b, Z 12, Z 13 zur AWV

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 trat die 89. Verordnung zur Änderung der AWV in Kraft. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Einführung einer Meldepflicht für Bestände von Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten aufgrund der Vorgaben der Leitlinie EZB/2007/3 der Europäischen Zentralbank, den Verzicht auf die Erstellung von Meldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit dem Ausland durch Privatpersonen, Änderungen bei den Meldungen zur Bestandserhebung über Direktinvestitionen (K 3- und K 4-Meldung) zur Umsetzung internationaler Anforderungen auf der Grundlage der Benchmark Definition of Foreign Direct Investment (4. Auflage) der OECD sowie den Verzicht auf die Meldung von Kartenumsätzen und Umsätzen von Sorten und Fremdwährungsreischecks im Zusammenhang mit der Personenbeförderung. Des Weiteren werden die Vordrucke Anlagen Z 12, Z 13 und das Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWV) angepasst.

Folgende Sachverhalte sind bei der Erstellung und Einreichung von Transaktions- und Bestandsmeldungen im Außenwirtschaftsverkehr künftig zu beachten:

1. Inländische Unternehmen müssen künftig ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus derivativen Finanzinstrumenten melden, wenn ihre Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten 500 Millionen Euro übersteigen. Die Bestände von Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten sind nach dem Stand vom 31. Dezember einmal im Jahr auf dem neuen Vordruck Z 5b zu melden. Dabei sind Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt voneinander mit ihrem beizulegenden Zeitwert und untergliedert nach dem Sitzland des Kontrahenten anzugeben.
Die Meldung ist bis zum 20. Februar des Folgejahres einzureichen, erstmalig für den Bestand **am 31. Dezember 2010**.
Sind zum 31. Dezember eines Jahres die vorgenannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so ist keine Fehlanzeige abzugeben.
2. Auf die Meldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten von Privatpersonen wird künftig verzichtet (Anlage Z 5, Z 5a zur AWV).

3. Die Vordrucke K 3 und K 4 wurden folgendermaßen geändert:
- Auf den Blättern 1 der Vordrucke K 3 und K 4 wird als Grund für nicht mehr gemeldete Unternehmen eine weitere Option zum Ankreuzen „Fusion/Liquidation“ (freiwillige Angabe) angeboten. Auf den Blättern 2 ist die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) von börsennotierten Unternehmen anzugeben.
 - Auf den Blättern 2 ist zur Berechnung des Nettobeteiligungskapitals in den Aktiva der Bilanzschemata Folgendes anzugeben:
 - in Spalte 2: "Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen", die an dem Investor (Vordruck K 3) bzw. an dem gebietsfremden Investor (Vordruck K 4) gehalten werden,
 - in Spalte 3: "Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen", die bei mittelbaren Beteiligungen an dem unmittelbar beteiligten Unternehmen gehalten werden.
 - Zur Ermittlung der Nettodirektinvestitionskredite sind folgende Angaben nach Gebietszugehörigkeit zu untergliedern:
 - „Ausleihungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“,
 - „Forderungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“.
 - Auf Blatt 2 des Vordrucks K 3 wird der Jahresumsatz zukünftig in „Millionen Währungseinheiten“ und nicht mehr in „Millionen Euro“ angegeben. In den Passiva des Bilanzschemas wird als optionale zusätzliche Position „Kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen“ eingefügt. Sie ist nur bei Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften (insbesondere IFRS) auszufüllen.
 - Auf Blatt 2 des Vordruckes K 4 wurde der Begriff „Währungseinheiten“ für den Börsenwert in den Begriff „Euro“ und der Begriff „Sitzland der Konzernobergesellschaft“ in „Sitzland des Endeigentümers“ geändert.
4. Bei den Meldungen nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 müssen Geldinstitute künftig keine Transaktionen im Zusammenhang mit der Personenbeförderung berücksichtigen.
5. Bei der Meldung über Karten-Umsätze im Reiseverkehr (Vordruck Z 12) wird klar gestellt, welches beteiligte Geldinstitut der Meldepflicht unterliegt, sofern mehrere Geldinstitute in die Abwicklung involviert sind. Meldepflichtig ist
- bei ausgehenden Zahlungen die kartenherausgebende Bank,
 - bei eingehenden Zahlungen die Händlerbank, die den Betrag einem ihrer Kunden gutschreibt.
6. In der Meldung über Sorten und Fremdwährungsreiseschecks im Reiseverkehr (Vordruck Z 13) entfällt die Angabe der Währung „Slowakische Krone“.
7. In dem Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWW) werden einzelne Kennzahlen zwecks leichter Zuordnung tiefer untergliedert und zusätzliche Meldesachverhalte berücksichtigt.

Auf unserer Homepage finden Sie die aktuelle Version

- der Meldevordrucke im PDF- und Excel-Format
- sowie eines Auszugs aus der AWW.

Abweichend von den amtlichen Vordrucken können Meldungen auf elektronischem Weg (per Internet an das Extranet der Bundesbank) eingereicht werden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage unter http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft.php zu finden.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der "Hotline" 0800 1234 111 (entgeltfrei) gerne zur Verfügung.

Falls Sie künftig automatisch über Änderungen im außenwirtschaftlichen Meldewesen informiert werden möchten, können Sie sich bei unserem [Newsletter-Service](http://mw5555.newsletter.bundesbank.de/servlet/JNewsletter?) auf unserer Homepage unter dem folgenden Link registrieren: <http://mw5555.newsletter.bundesbank.de/servlet/JNewsletter?> (Kategorie: Außenwirtschaft).